

Landes-SGK Niedersachsen-Extra

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Niedersachsen e.V.

Vorwort SGK aktuell

Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik, liebe Genossinnen und Genossen,



wir stehen in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 vor großen Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Für unsere Städte, Landkreise und Gemeinden geht es bei der nächsten Kommunalwahl ums Ganze. Es geht darum, unsere Heimat Niedersachsen vor Ort zu stärken und fit für die Zukunft zu machen. Das, so meine Überzeugung, können am besten wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten. Deshalb streiten und kämpfen wir dafür, im Herbst stärkste politische Kraft in Niedersachsen zu werden!

Die besten Lösungen kommen immer dann zustande, wenn man gemeinsam an ihnen arbeitet. Aus diesem Grund stehen wir dort besonders couragiert und entschlossen an der Seite der Menschen, wo sie sich wohl und geborgen fühlen. Dort, wo sie und wo auch wir zu Hause sind und wo unsere Heimat ist. Wir handeln zusammen mit den Niedersachsen und nicht über ihre Köpfe hinweg. Die schwierigen Aufgaben dulden keinen Aufschub.

Mit der Arbeit müssen wir sofort beginnen, denn die derzeitige

Regierungspolitik im Rückwärtsgang schadet uns und schadet unserer Heimat Niedersachsen. Die ins Spiel gebrachte Abschaffung der Gewerbesteuer ist dabei nur der erste Schreck-Effekt in der landespolitischen Geisterbahn eines bürgerfernen CDU-Ministerpräsidenten. Mit der Kürzung des Finanzausgleichs haben CDU und FDP den Handlungsspielraum der Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker dramatisch beschnitten. Viel schlimmer jedoch: Sie haben die Menschen vor Ort im Stich gelassen. Wie schon so oft gilt auch hier bei Schwarz-Gelb: Nicht das Erreichte zählt, sondern das Erzählte reicht. Diese Politik entzweit, statt zu einen. Sie lahmt, statt zu handeln. Sie füllt schamlos die Kassen derer, die ohnehin genug haben und drängt viele Familien, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Rentner und hart arbeitende Menschen an den Rand. Sie verhindert Chancen statt neue zu eröffnen. Das, liebe Freundinnen und Freunde, werden wir nicht durchgehen lassen und gemeinsam ändern!

Deshalb möchte ich mit euch zusammen und mit den Bürgerinnen und Bürgern unseren politischen Rahmen mit Leben füllen. Dabei habe ich unsere sozialdemokratische Tradition fest im Blick. Sie ist Grundlage aller Entscheidungen und meiner Überzeugung. Diese Tradition modern fortzuführen und ihren Kern – Gerechtigkeit, Gemeinschaft und gleiche Chancen auf Teilhabe – zu bewahren, ist unsere gemeinschaftliche Aufgabe. Dann werden wir die Nieder-

sachsen mit Lösungen davon überzeugen, dass es die bessere Wahl ist, wenn Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten politische Verantwortung übernehmen. In den Städten, den Landkreisen, den Gemeinden und in unserem Land Niedersachsen.

Mit euch zusammen, ich habe keine Zweifel, wird das gelingen und wir werden wieder eine Politik für alle in Niedersachsen gestalten: Sozialdemokratische Politik!

Herzliche Grüße

Ihr und Euer
Olaf Lies

Inhalt

Vorwort SGK aktuell

Neue Mitglieder

Biogasanlagen und Großmastanlagen

Aus der Praxis: Kommunen brauchen echte Steuermöglichkeiten für Mastanlagen

Zur Person:
Monika Tegtmeier

Der SGK-Kreisverband Gifhorn stellt sich vor

Special: Rechtsfragen zur Kommunalwahl 2011

Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neue Mitglieder in der SGK Niedersachsen (2011)

Einzelmitglieder

Heike Beermann, Hilgermissen
Richard Eckermann, Kirchlinteln
Jörg Farr, Landrat LK Schaumburg
Markus Schlie, Nordhorn

Fraktionen

Stadt Obernkirchen

Unser heutiges Leitthema: Biogasanlagen und Großmastanlagen Aus der SPD-Bundestagsfraktion: Gesetzliche Änderungen sind erforderlich



Biogasanlage mit Fermentern, Pump- und Steuerhaus: Konfliktpotential durch Rückübertragung der Planungshoheit an die Kommunen? *Foto: JuwelTop/pixelio*

Die Kommunen müssen wieder ihre Planungshoheit zurückerlangen. Das ist die Lehre aus den Entwicklungen in einigen Regionen Niedersachsens, zu denen auch die Region Weser-Ems zählt.

In diesen Regionen konkurrieren verstärkt verschiedene landwirtschaftliche Nutzungen um Ackerflächen. Folge dessen sind gestiegene Pachtpreise, die regional dazu führen, dass Betriebe, vorrangig Milchviehbetriebe, nicht länger dazu in der Lage sind, diese Pachtpreise zu zahlen. Es ist nachvollziehbar, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien die bestehende landwirtschaftliche Struktur verändert.

Aber die Förderung der Erneuerbaren Energien hat im Zusammenhang mit der baurechtlichen Privilegierung den Druck

auf die Flächen teilweise derart erhöht, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Die Förderung der Erneuerbaren Energien muss im Rahmen der Novelle des EEG eingehend überprüft und entsprechend angepasst werden.

Die Privilegierung nach § 35 BauGB ist in dieser Diskussion ebenfalls zu überprüfen. Durch die baurechtliche Privilegierung wurden die Kommunen in ihrer Planungshoheit beschnitten. Das mag seinerzeit auch sinnvoll gewesen sein. Aus heutiger Sicht muss diese Privilegierung aber auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Bundes-SGK hat sich im November 2010 verständlicherweise für eine Stärkung des Planungsrechts der Kommunen

ausgesprochen. Sie spricht sich in ihrem Beschluss allerdings dafür aus, dass die Kommunen Biogasanlagen und Großmastanlagen bei zu hoher Dichte verhindern können. Die SPD spricht sich in einem Arbeitsgruppenübergreifenden Antrag dafür aus, den § 35 Abs. 1 Nr. 4 so zu gestalten, dass Intensivtierhaltungsanlagen nicht von diesem erfasst werden. Damit sollen die Kommunen beim Genehmigungsverfahren für Intensivtierhaltungsanlagen im Außenbereich wieder Mitspracherecht bekommen.

Die Zurückerlangung der Planungshoheit birgt für die Kommunen aber auch Gefahren, wenn sie keinen Bebauungsplan aufstellen. Die Gefahr besteht in diesem Fall in einem enormen lokalen Konfliktpotenzial. Eine Abschaffung der Privilegierung

bedeutet damit für die Kommunen nicht nur Rechte sondern auch Pflichten. Den Kommunen entsteht die Pflicht zur Steuerung durch Planung. Selbstverständlich darf es sich bei der Planung nicht um eine Verhinderungsplanung handeln. Nur durch Planung im Konsens mit allen Beteiligten können Konflikte in Kommunen frühzeitig vermieden werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist für eine Kommune eine aufwändige Angelegenheit. Nicht jede Kommune wird über die finanziellen Mittel zur Aufstellung eines Bebauungsplanes verfügen. Trotzdem muss den aktuellen Flächenkonkurrenzen in einigen Regionen entgegengewirkt werden. Aus der Sicht eines mit Agrarfragen befassten Bundespolitiklers aus der Region Weser-Ems erscheint eine planungsrechtliche Stärkung der Kommunen deshalb sinnvoll. Die Umgestaltung des § 35 BauGB scheint hier gemeinsam mit anderen Maßnahmen der richtige Weg zu sein.

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Niedersachsen e.V.
Odeonstraße 15/16
30159 Hannover

Redaktion: Dr. Manfred Pühl,
Harry Dilßner, Theo Stracke,
Ralf Sonnenberg
Telefon: (0511) 1674231

Verlag:

Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin,
Telefon: (030) 25594-100
Telefax: (030) 25594-192

Anzeigen:

Henning Witzel
Litho: Projektdesign Birgit Meyer,
Dechertstr. 11, 13156 Berlin

Druck: Braunschweig-Druck GmbH,
Ernst-Böhme-Str. 20,
38112 Braunschweig

Deutschland kommunal 2011

So erreichen Sie alle Ansprechpartner in Bund, Ländern und Kommunen

Umfassend und übersichtlich | Entscheider in Städten, Kreisen, Ländern, Bund und Europa | Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadträte und Dezernenten, Landräte und Beigeordnete, mit Parteizugehörigkeit und Kontaktdaten | Verwaltungs- bzw. Dezernatsstruktur aller Städte über 20 000 Einwohner und aller Kreise mit Anschrift, Verteilung der Sitze in Räten und Kreistagen | E-Governmentbeauftragte, Wirtschaftsförderer und **NEU:** Kommunalberater

Weitere Schwerpunkte | Parteien, Wirtschaft, Energie/Stadtwerke, Verkehr, Verbände, Medien, Umwelt/Entwicklung, Freizeit, Kultur und Europa

Termine | Fachmessen, Kongresse, Veranstaltungen



Ich bestelle

- zum Einzelpreis von **22,50 Euro** inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
 als Abo zum Einzelpreis von **18,- Euro** inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten*

Anzahl

X Datum, Unterschrift

Zahlungsweise

- Bankeinzug Rechnung

Firma

Name

Vorname

Telefon

Fax

E-Mail

Straße

PLZ

Ort

Geldinstitut

Kto.-Nr.

BLZ

X

Datum, Unterschrift

Widerrufsgarantie

Die Bestellung kann innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) gegenüber der NETWORKMEDIA GMBH, Vertrieb, Stresemannstraße 30, in 10963 Berlin widerrufen werden.

X

Datum, Unterschrift

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Stefanie Martin (Telefon 030/2 55 94-130) gerne zur Verfügung.
Deutschland kommunal 2011 ist voraussichtlich lieferbar ab Anfang November 2010.

* Das Abonnement verlängert sich um ein Jahr, sofern es nicht spätestens drei Monate vor dem Erscheinungstag gekündigt wird.

NETWORKMEDIA GMBH Stresemannstraße 30 10963 Berlin
Tel. 030/2 55 94-130 Fax 030/2 55 94-199 E-Mail vertrieb@nwmd.de

Aus der Praxis: Kommunen brauchen echte Steuerungsmöglichkeiten für Mastanlagen

Niedersachsen ist in Deutschland das Hauptzeugerland für Fleischprodukte, wobei die Geflügelproduktion ganz besonders im Weser-Ems-Raum für Wertschöpfung und Beschäftigung sorgt. Seit einiger Zeit wird aber immer deutlicher, dass dieser wirtschaftliche Erfolg teuer erkauft wird.

In einigen Landkreisen ist die Dichte der Mastanlagen so hoch, dass auch CDU-Politiker die Grenzen der Belastbarkeit erreicht sehen.

Professor Hans-Wilhelm Windhorst aus Vechta, eigentlich bekannt als Fürsprecher der Intensivlandwirtschaft, warnt inzwischen vor Überkapazitäten am Geflügelmarkt.

Ungeachtet dessen baut die Firma Rothkötter in Wietze im Landkreis Celle die größte Hähnchenschlachtereieuropas. Weil vor allem im Radius von ca. 100 km um den Schlachthof landwirtschaftliche Betriebe als Vertragspartner gesucht werden, erreicht die Massentierhaltung auch andere Teile Niedersachsens.

Angesichts des erwarteten Baubooms für neue Mastanlagen hatte im November letzten Jahres Andrea Schröder-Ehlers als agrarpolitische Sprecherin der SPD-Landtagsfraktion eine dringliche Anfrage an die Landesregierung zur Intensivtierhaltung eingebracht.

Landesweit ist zu diesem Thema eine heftige Diskussion entbrannt.

Gegner der Mastanlagen machen ihre Kritik u. a. am Tierschutz, an befürchteten Folgen für die menschliche Gesundheit und an der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fest und erwarten sowohl von den Gemeinden als auch den Genehmigungsbehörden (das sind die Landkreise und die Region Hannover) eine Verhinderung weiterer Mastanlagen.



Prof. Dr. Axel Priebes.

Foto: privat

Hingegen beklagt das Landvolk als Interessenorganisation der Landwirte erhöhte Genehmigungsaufgaben beim Brandschutz, wie sie etwa die Region Hannover praktiziert, weil diese mit erhöhten Baukosten verbunden sind.

Ein zentrales Problem der aktuellen Diskussion dürfte darin bestehen, dass weder Genehmigungsbehörden noch Gemeinden eine ernsthafte Möglichkeit haben, die Standorte neuer Mastanlagen zu steuern.

Zwar unterliegt der Bau von Geflügelmastanlagen in ihrer gängigen Größe (z. B. ein aktuelles Projekt in der Region Hannover für zwei Ställe mit ca. 84 000 Hähnchenmastplätzen) in der Regel einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, doch hat der Antragsteller einen Genehmigungsanspruch, sofern er die gesetzlichen Vorschriften erfüllt.

Meist Familienbetriebe

Die Gemeinden können planerisch im Wesentlichen nur die gewerblichen Tierhaltungsanlagen steuern. Meist jedoch handelt es sich bei den Mästern um bäuerliche Familienbetriebe, die in einem Vertrag mit einem großen Schlachtbetrieb und dem

Bau eines Maststalls die einzige Möglichkeit sehen, den Betrieb in schwierigen Zeiten für die folgende Generation zu stabilisieren.

Diese Betriebe kommen in der Regel in den Genuss der landwirtschaftlichen Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB), wenn sie einen Maststall bauen wollen. Dabei brauchen die Landwirte das Futter für die Masttiere nicht einmal selbst zu produzieren – die theoretische Möglichkeit reicht aus.

Privilegierung von Tiermastanlagen nicht mehr zu vermitteln

Auch angesichts der Tatsache, dass „normale“ gewerbliche Bauvorhaben nur in ausgewiesenen Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sind, ist die Privilegierung von Tiermastanlagen der Allgemeinheit heute nicht mehr vermittelbar; der Genehmigungsanspruch stammt ohnehin aus einer Zeit, in der die heutigen Dimensionen von Intensivtierhaltung überhaupt nicht denkbar waren.

Durch diese Anlagen verändert sich, zusammen mit der Zunahme von Monokulturen und dem Bau von Biogasanlagen, das Bild der Kulturlandschaft, ohne dass dieser Prozess einer echten Steuerung unterliegt.

Eine Planungsmöglichkeit der Gemeinden kann nur durch eine Änderung von § 35 BauGB auf Bundesebene erreicht werden.

Nur so wären ein Ausgleich der Interessen und eine Qualitätssicherung der Kulturlandschaft möglich. Für eine entsprechende Gesetzesänderung setzt sich u. a. der umweltpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Matthias Miersch, ein. Er vertritt die Auffassung, dass es sich bei den Mastanlagen um Lebensmittelproduktionsanlagen handelt, die mit der Landwirtschaft im eigentlichen Sinne des § 35 BauGB nichts mehr zu tun haben.

Im Gegensatz zur Bundestagsfraktion der Grünen sieht er das Problem nicht nur bei den gewerblichen Tiermastanlagen, die unter § 35 Abs. 1 Ziffer 4 fallen, sondern gerade auch bei den Anlagen, die nach Ziffer 1 (Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen) privilegiert sind. Aktuell diskutiert wird außerdem eine Änderung von § 201 BauGB, in dem der Landwirtschaftsbegriff definiert wird. Diese angesprochenen Änderungen des BauGB sind fachlich wegen der erforderlichen Definition von Massentierhaltungsanlagen nicht einfach und werden politisch einen gewaltigen Kraftakt bedeuten.

Nimmt man aber das Recht der Gemeinden ernst, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, geht kein Weg daran vorbei, den Kommunen eine Möglichkeit zur planerischen Steuerung von Massentierhaltungsanlagen zu eröffnen.

Prof. Dr. Axel Priebes,
Mitglied des SGK-Landesvorstandes, SGK-Vorsitzender in der Region Hannover, Umwelt- und Planungsdezernent der Region Hannover

Zur Person:

Monika Tegtmeyer

Beisitzerin SGK-Landesvorstand seit 2002

Monika Tegtmeyer (49 Jahre) ist in der Nähe von Bonn geboren und im Rheinland aufgewachsen. Nach dem Abitur absolvierte sie eine Ausbildung zur Schiffahrtskauffrau. An der Hochschule für Wirtschaft in Bremen studierte sie Betriebswirtschaft und hat im Anschluss daran ein paar Jahre in einem großen Wirtschaftsunternehmen in Bremen im Marketing gearbeitet. Dann mit dem Ortswechsel von Bremen ins Alte Land bei Hamburg kam bei ihr auch die berufliche Veränderung hin zum öffentlichen Dienst. Seit 19 Jahren ist sie nunmehr als Betriebswirtin in der Kommunalverwaltung tätig.

Kommunalpolitische Funktionen:

Mit dem Umzug ins Alte Land er-

folgte zeitgleich ihr Engagement für die SPD im dortigen Ortsverein, im Unterbezirk Stade und als Ratsfrau im Rat der Einheitsgemeinde Jork. Seit 15 Jahren ist sie bereits im Gemeinderat tätig, seit sieben Jahren ist sie Fraktionsvorsitzende und darüber hinaus seit nunmehr zehn Jahren auch stellvertretende Bürgermeisterin der Gemeinde Jork. Für die SGK ist sie schon seit Jahren Beisitzerin im Landesvorstand und Revisorin bei der Bundes-SGK. In dem SGK Kreisverband Stade ist sie stellv. Vorsitzende.

Kommunalpolitisch tätig zu sein, dass ist für sie nach 15 Jahren immer noch spannend und dabei immer wieder aufs Neue auch herausfordernd. Kommunalpolitik



Monika Tegtmeyer.

Foto: SGK

aktiv zu betreiben, das heißt für sie gelebte Bürgernähe und mitzugestalten bei der Weiterentwicklung der Gemeinde. Erfreulicherweise hat sich die finanzielle Lage der Gemeinde Jork in den letzten Jahren wieder so gut entwickelt, dass man dort politisch auch noch gestalten kann. Aufgrund der defizitären Haushaltslage vieler Kommunen in der heutigen Zeit, fehlt jedoch allzu oft der erforderliche Gestaltungsspielraum. Und gera-

de dieser mangelnde Spielraum stellt den großen Knackpunkt für die Umsetzung der kommunalpolitischen Arbeit dar. Nicht zuletzt, da immer mehr Aufgaben, ohne angemessenen finanziellen Ausgleich, hin zu den Kommunen delegiert worden sind und u. a. die Kommunen über erhöhte Kreisumlagen des Weiteren auch immer stärker zur Kasse gebeten werden.

Starke Kommunen sind für die gesamte politische Landschaft enorm wichtig. Das wiederum erfordert, neben soliden kommunalen Finanzen mit Gestaltungsspielraum aber auch eine größere Stärkung der Stellung der Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen und Vertretung innerhalb der entsprechenden Organisationen und der kommunalen Spitzenverbände, als dies zur Zeit der Fall ist. Gerade hierfür sich einzusetzen ist ihr ein ganz besonderes Anliegen.

Anzeige



Zu viel Papier? Für Kommunale gibt's per E-Mail den DEMO-Newsletter!

Seit sieben Jahren erscheint der kostenlose DEMO-Newsletter. In monatlicher Erscheinungsweise geht er an über 14 000 Mailadressen aus kommunaler Wirtschaft, Politik und Verwaltung und bietet aktuelle Meldungen, Tipps und Termine aus Städten, Kreisen und Gemeinden, Ländern, Bund und EU, zu SPD und SGK.

- **Anmeldung im Internet**
www.demo-online.de
- **Anmeldung per E-Mail**
newsletter@demo-online.de
- **Werben im DEMO-Newsletter**
Informationen unter E-Mail
witzel@demo-online.de



Der SGK-Kreisverband Gifhorn stellt sich vor

SPD-Kommunalpolitiker im Landkreis Gifhorn gründen Verband

Im März 2009 wurde zur Unterstützung der kommunalpolitischen Arbeit im Landkreis Gifhorn die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik gegründet.

Die SGK Gifhorn will „ein Netzwerk aller sozialdemokratischer KommunalpolitikerInnen knüpfen und somit der SPD im Landkreis Gifhorn dienen“. Franz Einhaus, Landrat aus Peine und SGK-Landesvorsitzender, forderte in seinem Referat auf der Gründungsveranstaltung, eine bessere Finanzausstattung der Kommunen: „Immer mehr Städte und Landkreise geraten in Haushaltsnotlagen. Dann müssen diese Kommunen alle ihre freiwilligen Leistungen streichen“.

Zum Vorsitzenden der SGK wurde Boris Jülge aus Gifhorn gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Andreas Lamberg, Rainer Knop, Frank Steinkamp, Aziz Can und Ottmar Bartels.

Die SGK im Landkreis Gifhorn hat das Ziel, sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Die Erarbeitung von Empfehlungen und Arbeitshilfen für die



SGK-Kreisverband Gifhorn.

Foto: SGK

praktische Politik im kommunalen Bereich.

2. Gemeinsame Vertretung kommunalpolitischer Interessen gegenüber der SPD-Landtagsfraktion.

3. Die Beratung der sozialdemokratischen Kommunalfraktionen.

4. Kontakte zu den niedersächsischen kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen.

5. Veranstaltungen, zur staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung.

Zu den ersten Aufgaben gehörte das Aufzeigen eines konzeptionellen Wahlkampfprogramms speziell für den Landkreis Gifhorn. Die Schwerpunkte wurden in folgenden Themenbereichen aufgegriffen:

Soziale Arbeit, IGS, Bildungspolitik, Wochenmärkte, Rekommunalisierung (z.B. Rückholung der Energieversorger), Stärkung des Ehrenamtes und Umweltpolitik.

Unter dem Motto „Mitreden, Mitentscheiden, Mitbestimmen – Am Besten in der SPD“, stellten sich die SGK und alle aktiven Arbeitsgemeinschaften des SPD-Unterbezirkes Gifhorn mit ihren

Arbeitsschwerpunkten im September 2011 in der städtischen Fußgängerzone vor. Die wichtigsten Argumente und Fragen der AGs wurden als Schlagworte auf Würfel, eine Bodenzeitung und einen „Roten-Faden“ aufgeschrieben und dargestellt. Als AG setzt sich die SGK für „Die Entlastung vom Durchgangsverkehr“, „Für gute Radwege und Straßen“ oder „Förderung für Vereine und die Stärkung des Ehrenamtes“, ein.

Die SGK im Landkreis Gifhorn bot April im Rahmen des Kommunalwahlkampfes 2011 einen Informationsabend des Internetbeauftragten des SPD-Landesverbandes Niedersachsen, Christoph Materne, mit folgenden Themen an:

Welche Möglichkeiten bestehen im Internet?

Was ist Facebook?

Was ist bei einer eigenen Webpräsenz zu beachten?

Was ist Web 2.0?

Was sind Soziale Netzwerke?

Da das Internet in Zukunft immer wichtiger werden wird, bot diese Veranstaltung gute Möglichkeiten für zukünftige Mandatsträger, Fragen beantwortet zu bekommen und sich ein Bild über das Gesamthema zu machen.

Special: Rechtsfragen zur Kommunalwahl 2011

Parteiübergreifende Einheitsliste (Korrektur zu 3/4-2011: Wahlvorschlagsverbindungen nicht mehr zulässig)

Frage:

In unserer Gemeinde gibt es die Idee, statt mehrerer Parteienlisten für die Kommunalwahl eine gemeinsame Liste aller Kandidaten – sozusagen als Einzelwahlvorschläge – aufzustellen. Geht das, gibt es Alternativen?

Antwort:

Die Frage beantwortet sich nach

§ 21 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG). Danach kann ein Wahlvorschlag

– von einer Partei,

– von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe/WG) oder

– von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Mehrere Parteien oder WG können keinen gemeinsamen

Wahlvorschlag einreichen. Sie können nur unter dem Dach einer WG, also mit einem von den Parteien abweichenden Namen antreten („Bürgerliste A-Dorf“). Parteirechtlich Probleme gibt es aber, wenn danach trotzdem noch eine SPD-Liste aufgestellt wird.

Bis 2006 waren Wahlvorschlagsverbindungen zulässig, diese

Möglichkeit ist abgeschafft.

Sollte also die Kandidatur der SPD-Mitglieder auf einer SPD-Liste nicht herbeizuführen sein, gibt es – sollte die Nähe zur SPD weiterhin nach aussen dokumentiert werden – nur das Modell Wählerliste mit neuem Namen (ohne eigene konkurrierende SPD-Wahlliste!).

Special: Rechtsfragen zur Kommunalwahl 2011

Der hauptamtliche Bürgermeister betreibt unzulässigerweise Wahlkampf

Frage:

Wir sind der Meinung, dass der Bürgermeister unserer Gemeinde unzulässig Wahlkampf für eine andere Partei betreibt.

Was können wir unternehmen?

Antwort:

1. Rat als Dienstvorgesetzter

Der Rat ist nach § 80 Abs. 5 NGO Dienstvorgesetzter des Bgm. und wacht damit über die Einhaltung der dienstlichen Pflichten.

Eine unzulässige Einmischung in den Kommunalwahlkampf könnte wegen Verletzung der Neutralitätspflicht (§ 33 Abs. 2 BeamtenstatusG) eine Dienstpflichtverletzung sein. Der Rat

könnte den Bürgermeister auffordern, sich an das Recht zu halten, und/oder ihn rügen. Als nächstschärfere Maßnahme könnte er ein Disziplinarverfahren einleiten, das nach § 5 Abs. 3 Nds.

Disziplinargesetz von der Kommunalaufsichtsbehörde durchzuführen wäre. Da ein solches Verfahren zeitaufwändig ist, kommt es als kurzfristige Maßnahme kaum in Betracht.

2. Kommunalaufsicht

Abgesehen von den disziplinarischen Befugnissen kommt ein Einschreiten der Kommunalaufsicht nicht in Betracht. Diese hat

nach § 127 NGO die Aufgabe, die Gemeinde zu überwachen und rechtmäßiges Handeln sicherzustellen. Die Verletzung von Dienstpflichten wird disziplinarisch geahndet.

3. Wahlleitung

Es könnte die Wahlleitung unterrichtet werden. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahlvorbereitung und -durchführung könnte sie den Bürgermeister auf mögliche Wahlrechtsverstöße aufmerksam machen. Über Sanktionsmöglichkeiten verfügt sie nicht.

4. Wahleinspruch

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann innerhalb von

zwei Wochen Wahleinspruch bei der Wahlleitung eingelegt werden mit der Begründung, der Bürgermeister habe unzulässigerweise in den Wahlkampf eingegriffen. Wird festgestellt, dass ein Rechtsverstoß vorgelegen hat und dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist (§ 48 NKWG), erklärt der neue Rat oder nach einem Gerichtsverfahren das Verwaltungsgericht die Wahl ganz oder teilweise für ungültig.

5. Gerichtsschutz

Rechtsschutzmöglichkeiten der Partei oder Fraktion vor den Zivil- oder Verwaltungsgerichten sind nicht erkennbar.

Anzeige

Als Geschenk: AUTOR!

Verschenkt eine professionelle
Manuskriptveröffentlichung.

Schon ab 495,- Euro
verlegen wir hochwertig Bücher.

www.rotation-verlag.de
Tel.: 030/25594-492

Mehr Meinung! Mehr Vielfalt!
Aber immer rot!



rotation

Darf eine beschlossene Wahlliste durch ein anderes Parteigremium als die Aufstellungsversammlung geändert werden?

Frage:

Die Aufstellungsversammlung (§ 24 NKWG) will den örtlichen Parteivorstand ermächtigen, Änderungen an der von der Aufstellungsversammlung aufgestellten Wahlliste vornehmen zu dürfen (z.B. Verzicht, Wegzug, Vervollständigung der Liste). Ist das zulässig?

Antwort:

Nein! Die Aufstellungsversammlung kann auf ihr uneingeschränktes Recht zur Kandidatenaufstellung nicht verzichten. Fällt ein nominierter Bewerber aus, so rücken die nachfolgend platzierten Bewerber auf. Die Besetzung freiwerdender Plätze

durch ein anderes Parteigremium als die Aufstellungsversammlung ist unzulässig (Landeswahlleiter; siehe auch Kegler/Steinmetz, Kommunalwahlrecht, 2. Auflage, Seite 62). Diese Regelung soll das streng demokratische Aufstellungsverfahren und die Einhaltung des Ge-

heimhaltungsprinzips gewährleisten.

Soll also die Wahlliste geändert werden, ist – rechtzeitig vor der Einreichungsfrist: für die KW 2011 = 25. Juli 2011 – eine weitere Aufstellungsversammlung einzuberufen.

Landrat als Bewerber für die Kommunalvertretung

Frage:

Wir möchten, dass unser populärer Landrat auf der Liste zum Kreistag und als Bewerber für den Rat seiner Heimatgemeinde kandidiert. Geht das?

Antwort:

Ja. Die rechtliche Konsequenz wäre allerdings klar: Da das Hauptamt im Zweifelsfall nicht aufgegeben werden soll, kann

ein Mandat nicht angenommen werden.

Manche sehen daher in der Kandidatur eine Irreführung des Wählers. Andere halten die Vorgehensweise für legitim und effektiv im Hinblick auf Stimmengewinne und verweisen darauf, dass der Wähler dies im Hinblick auf die politisch herausgehobene Stellung akzeptiere.

Eidesstattliche Versicherung über geheime Wahl (§ 24 Abs. 3 NKWG)

Frage:

Darf einer der Teilnehmer, der für die eidesstattliche Versicherung bestimmt wurde, personenidentisch mit dem in der Niederschrift genannten Schriftführer sein?

Antwort:

§ 24 Abs. 3 NKWG (Kommunalwahlgesetz) enthält keine Einschränkungen und Unvereinbarkeiten. Da versichert werden

soll, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber geheim erfolgt ist, müssen die zu benennenden Personen allerdings logischerweise bei der Aufstellungsversammlung angewendet gewesen sein.

Da das bei dem Schriftführer der Niederschrift gewährleistet sein dürfte, sehe ich kein Problem. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 12 zur NKWO.

Beschäftigte eines kommunalen Eigenbetriebs („Straßenbau und -unterhaltung“)

Frage:

Dürfen Beschäftigte eines Eigenbetriebes der Gemeinde/des Landkreises auf der Wahlliste zum Gemeinderat/Kreistag stehen?

Antwort:

Sie unterliegen grundsätzlich der sog. Inkompatibilität, siehe § 35a NGO bzw. 30a NLO jeweils Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2.

Abs. 4, der die Inkompatibilität auf leitende Beschäftigte einer kommunalen Gesellschaft reduziert, gilt nicht für Regie- oder Eigenbetriebe.

Grundsätzlich darf ein der Inkompatibilität Unterliegender auf der Wahlliste zum Gemeinderat/Kreistag seines jeweiligen Arbeitgebers stehen, müsste sich

aber, falls er gewählt würde, zwischen dem Amt und dem Mandat entscheiden. In der Praxis dürfte er sich dabei für den Mandatsverzicht entscheiden bzw. es würde gesetzlich die Ablehnung der Wahl fingiert, soweit er die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht nachweist.

Politisch wird sich der Betroffene

also die Frage stellen müssen, ob er es gegenüber dem Wähler durchsteht, dass er faktisch nicht in den Gemeinderat/Kreistag einziehen kann. Die Ausgangslage ist im Grunde nicht anders als bei dem direkt gewählten Hauptverwaltungsbeamten, der auch für die Vertretungskörperschaft kandidiert (siehe oben).

Auch der Beschäftigte eines Eigenbetriebes gilt als „mit Dienstbezügen im Dienst der Gemeinde/des Landkreises“ stehend, wobei es gleichgültig ist, ob als Beamter oder Angestellter. Für Angestellte gilt allerdings noch die Einschränkung, dass sie wählbar sind, wenn sie nicht hauptberuflich tätig sind oder überwiegend körperliche Arbeiten verrichten (siehe dazu SGK Niedersachsen Extra Heft 3-4/2011).

SPD-Mitglieder auf Wahllisten einer Wählergemeinschaft

Frage:

Es wird befürchtet, dass sich SPD-Mitglieder bei der Kommunalwahl auf der Liste der Wählergemeinschaft zur Wahl stellen. Ist damit ein sofortiger Parteiaustritt verbunden?

Antwort:

Ich nehme an, dass danach gefragt wird, ob bei einer Kandida-

tur auf der Liste einer WG ein Parteiausschluss erfolgt. Da ich davon ausgehe, dass gegen diese WG eine SPD-Liste in der Gemeinde aufgestellt wird, kann dies der Fall sein. Nach § 6 Organisationsstatut gilt es als unvereinbar mit der Mitgliedschaft, gegen die eigenen Parteimitglieder zu kandidieren. Unter Abs. 1 b)

sind auch ausdrücklich die kommunalen Wählervereinigungen genannt. Ein Ausnahmebeschluss des BV dürfte nicht vorliegen.

Gemäß § 35 OrgSt kann nach Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens eine Sanktion (höchste Stufe: Parteiausschluss) verhängt werden.